



Gehört zu den Dienstakten und ist
mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst 2006

1. Vorschriften

- Schiessverordnung Bundesrat SVO
- Schiessverordnung VBS SVO-VBS
- Schiesskursverordnung SKVO

2. Obligatorische Programme (Bundesübungen)

2.1. Schiesspflicht

Schiesspflichtig:
im Jahr nach Absolvierung der Rekrutenschule bis
Jahrgang 1972*

*Armeeangehörige, welche 2006 aus der Armee
entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Schiesspflichtige haben das obligatorische Pro-
gramm grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe
zu schiessen.

Die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht
im WK ist nicht gestattet.

2.2. Mindestanforderungen

Die Schiesspflicht gilt als bestanden:

- 300 m: 42 Punkte, nicht mehr als drei Nuller;
- 25 m: 120 Punkte, nicht mehr als drei Nuller.

Wiederholungen des obligatorischen Programms
erfolgen mit Kaufmunition zu Lasten des Schützen.

2.3. Aufforderung Erfüllung Schiesspflicht

Schiesspflichtige Angehörige der Armee werden
persönlich angeschrieben und zur Erfüllung der
Schiesspflicht aufgefordert.

Pflichtschützen, welche ohne PISA-Aufforderung
erscheinen, dürfen nicht abgewiesen werden.

Der Schützenverein erstellt ein neutrales Standblatt.

3. Jungschützenleiterkurse

Kurs	Ort	Dauer	Anmeldefrist
02/2006	Aarau	28.02. - 02.03.06	30.01.06
03/2006	Aarau	07.03. - 09.03.06	06.02.06
04/2006	Riedbach	28.03. - 30.03.06	27.02.06
07/2006	Bern	17.10. - 19.10.06	18.09.06
08/2006	Aarau	31.10. - 02.11.06	02.10.06
09/2006	Riedbach	14.11. - 16.11.06	16.10.06

Grundsätzlich kann pro Verein und Jahr ein Kandi-
dat berücksichtigt werden.

4. Jungschützenkurse 300 m

4.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen
und Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahre
(Jahrgänge 1986 - 1989).

Mit Eintritt in die RS sind die Schützen Angehörige
der Armee und damit nicht mehr berechtigt, am
Jungschützenkurs teilzunehmen (Art. 15 SVO).

4.2. Kurswaffen

Für jede teilnahmeberechtigte Jungschützin, jeden
teilnahmeberechtigten Jungschützen wird dem
Schützenverein für die Kursdauer ein Stgw 90 lei-
weise abgegeben.

Die Leihwaffen dürfen als Ganzes erst ab dem
18. Altersjahr mit nach Hause abgegeben werden.
Eine Heimabgabe ohne Verschluss ist erlaubt.

5. Pistolen-Junioren

Pistolen-Junioren 25 m,
Schweizerinnen und Schweizer im Alter von
17 bis 20 Jahre (Jahrgänge 1986 - 1989).

6. Jugendschiessen 300 m

Jugendschiessen können für Teilnehmende ab dem
10. Altersjahr durch die Abgabe von Kaufmunition
und die Ausleihe von Stgw 90 unterstützt werden
(Art. 8 SVO u. Art. 3 SVO-VBS).

7. Finanzielles

Die Entschädigungen an die Schützenvereine wer-
den aufgrund der Bestimmungen der Schiessver-
ordnung entrichtet.

8. Pflichtschützen

Pflichtschützen, welche nur die Bundesübungen
schiessen, dürfen keine Vereinsbeiträge auferlegt
werden.

9. Munition

9.1. Munitionsbestellungen 2006

Die für 2006 bestellte Munition wird vom Nach-
schubbetrieb, Filiale Uttigen, an die Auslieferstellen
(Zeughaus-Betriebe) geliefert.

Die Auslieferstelle wird mit den Verantwortlichen
der Schiessvereine die Art der Lieferung, den Zeit-
punkt und den genauen Abgabeort festlegen.

Für den Rückschub wird auf die Bestimmungen der
Auslieferstelle verwiesen.

9.2. Nachbestellungen 2006

Nachbestellungen sind bis 10.09. mit Bestellformu-
lar 27.001/II direkt an die SAT einzureichen.
Die Versandkosten werden dem Verein belastet.

9.3. Munitionspreise

Im Schiesswesen ausser Dienst wird die Munition
den Schützenvereinen im Jahr 2006 wie folgt ab-
gegeben:

Gewehr- und Pistolenmunition: Fr. --.35 / Patrone.

10. Hilfsmittel

Im Hilfsmittelverzeichnis, Ausgabe 01.01.2003, sind die Bewilligungen und Änderungen bis Ende 2002 berücksichtigt.

In den Nachträgen 01.01.2004 und 01.01.2005 sind die zwischenzeitlichen Bewilligungen festgehalten.

Das Hilfsmittelverzeichnis und die Nachträge sind im Internet unter www.armee.ch/sat publiziert.

Eine Neuauflage "Hilfsmittelverzeichnis" ist per 01.04.2006 geplant.

11. Waffen

11.1. Leihsturmgewehr 90

Für die Dauer ihres Amtes erhalten Schützenmeister und Jungschützenleiter ein Leih-Stgw 90, sofern sie dienstlich nicht damit ausgerüstet sind.

11.2. Pistolen

Den Ordonnanzpistolen gleichgestellt und zum Schiessen der Bundesübungen zugelassen sind die in Art. 32 der Schiessverordnung VBS aufgeführten Pistolen. Diese tragen den Stempel einer anerkannten Beschussprobe.

11.3. Waffenparkdienst

Der Waffenparkdienst ist unmittelbar nach dem Schiessen durchzuführen. Für den Parkdienst ist der Schütze selbst verantwortlich.

Die Schützenvereine erhalten vom Bund jährlich Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungs- und des Schiessbetriebes.

Die Schützenvereine sind daher gehalten, für den Parkdienst das notwendige Reinigungsmaterial mit Infrastruktur bereit zu stellen und nach Möglichkeit personelle Unterstützung zu bieten.

12. Sicherheitsvorschriften

12.1. Schiessausbildung im Standschiessen

1. PSK (persönliche Sicherheitskontrolle);
2. Schiesshand immer am Pistolengriff;
3. Die 4 Sicherheitsgrundregeln:
 1. Alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten,
 2. Nie eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will,
 3. Solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugsbügels zu halten,
 4. Seines Zieles sicher sein;
4. Fleck-Zielen.

12.2. Ordonnanzwaffen

Die Ordonnanzwaffen sind im Schiessstand wie folgt zu deponieren:

Stgw 57: Magazin entfernt, Ladezeiger tief, Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert;

Stgw 90: Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert, Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert;

Pistolen: Magazin entfernt, Verschluss offen (P 49: Waffe gesichert).

Manipulationen an der Waffe im Warteraum sind verboten. Diese dürfen nur auf dem Schützenläger,

Waffe im Anschlag, bzw. an der Ladebank, mit Lauf in Richtung Scheibe, ausgeführt werden.

Die Schützenmeister überwachen besonders die Entladekontrolle.

Aus Sicherheitsgründen dürfen die Ordonnanzweibeinstützen des Stgw 90 nicht verändert werden.

13. Haftung

Für Unfälle und Schäden, die zufolge Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

3003 Bern, Dezember 2005

HEER
Kommando Ausbildung, SAT

Verteiler

Gemäss Versandinstruktionen 2006